



Satzung



über die Erhebung von Gebühren der Musikschule Rhein-Pfalz-Kreis vom 01.12.1980, in der Fassung der Änderungssatzung vom 11.12.2024.

Aufgrund des § 17 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133) und der §§ 1, 2, 3, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes von Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.05.2022 (GVBl. S. 207) i.V.m. der Schulordnung der Musikschule Rhein-Pfalz-Kreis hat der Kreistag am 09.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Kreisverwaltung erhebt zur Deckung des Aufwandes, der im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kreismusikschule entsteht, Gebühren.
- (2) Für die An- und Abmeldungsmodalitäten gelten die Bestimmungen der Schulordnung der Kreismusikschule.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind zum Unterricht zugelassene Schüler/innen der Kreismusikschule, bei Minderjährigen deren Erziehungsberechtigte.

§ 3 Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt grundsätzlich mit dem Beginn des Schuljahres an allgemeinbildenden Schulen (01. August) unabhängig von der jeweiligen Ferienregelung. Sofern die Schüler/innen während des laufenden Schuljahres den Unterricht bei der Kreismusikschule aufnehmen, beginnt die Gebührenpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Unterricht aufgenommen wird. Die Aufnahme in das Schulverhältnis erfolgt nach Maßgabe der Schulordnung.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in welchem die Abmeldung nach der Schulordnung wirksam wird oder mit Ablauf eines Kurses. Die Abmeldung hat schriftlich zu erfolgen.
- (3) Die Kreisverwaltung kann das Schulverhältnis insbesondere dann fristlos kündigen, wenn der Gebührensschuldner mit seiner Zahlungspflicht in Verzug und dieser trotz Mahnung nicht nachgekommen ist.

§ 4
Abrechnungszeitraum
Fälligkeit

- (1) Abrechnungszeitraum für die Gebührenerhebung ist das gesetzliche Schuljahr an allgemeinbildenden Schulen (01. August bis 31. Juli).
- (2) Die Gebühr ist jeweils auf das ganze Schuljahr (12 Monate) berechnet und in Teilbeträgen zu je einem Viertel erstmals zum 01.09., sodann zum 01.12., 01.03. und 01.06. fällig.
- (3) Bei Beginn oder Ende der Gebührenpflicht während eines Abrechnungszeitraumes wird die Gebühr anteilig nach vollen Monaten verrechnet. Für den Monat, in den das ändernde Ereignis fällt, ist die volle Gebühr zu entrichten.

§ 5

- (1) Die Gebührensätze bemessen sich unterschiedlich nach Unterrichtsart und Unterrichtsdauer sowie Gruppenstärke. Sie werden je Schüler/in wie folgt festgesetzt:

Anmeldegebühr bei Erstaufnahme	20,00 €
Abmeldegebühr (während des Schuljahres und außerhalb der Probezeit)	20,00 €
Benutzungsgebühr für Instrument (1. Jahr) monatlich	13,00 €
Benutzungsgebühr für Instrument (ab 2. Jahr) monatlich	18,00 €
Benutzungsgebühr für Instrument (an externe Schüler) monatlich	20,00 €

Unterrichtsart	Unterrichtszeit wöchentlich	Schuljahresgebühr Euro
<u>Klassenunterricht</u>		
Musik-Mäuse	45 Min.	201,00 €
Rasselbande	45 Min.	201,00 €
Notenwichtel (MFE) bis 31.07.2025 (in Gruppen bis 8 Schüler/innen)	45 Min.	264,00 €
(in Gruppen ab 9 Schüler/innen)	60 Min.	264,00 €
Notenwichtel (MFE) ab 01.08.2025 (in Gruppen bis 10 Schüler/innen)	45 Min.	264,00 €
Musik. Grundausbildung	45 Min.	264,00 €
Musiktheorie (Mindeststärke 6 Schüler/innen) (ohne Instrumentalunterricht)	45 Min.	222,00 €
Sonstiger Klassenunterricht 7 – 15 Schüler/innen	45 Min.	201,00 €
Sonstiger Großklassenunterricht ab 16 Schüler/innen	45 Min.	141,00 €

Instrumentalunterricht

Orientierungsstufe 45 Min. 366,00 €
(inkl. Instrumente)

Gruppenunterricht
in Gruppen mit 3 – 6 Schüler/innen 45 Min. 366,00 €

Partnerunterricht 30 Min. 366,00 €
mit 2 Schüler/innen 45 Min. 528,00 €

Einzelunterricht

Einzelunterricht 30 Min. 600,00 €
Einzelunterricht 45 Min. 888,00 €
Einzelunterricht 60 Min. 1.140,00 €

Ensembleunterricht

(für Schüler/innen ohne
sonstiges Fach)

Ergänzungskurs /Kammermusik 30 Min. 57,00 €
45 Min. 78,00 €

Kinderchor

(Verkürzung der Unterrichts-
zeit bei den Vorchören bei
gleicher Gebühr ist möglich) 60 Min. 108,00 €

Ensemblefach 60 Min. 43,20 €
90 Min. 55,20 €
135 Min. 81,60 €

Für Schüler/innen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht in einem Schul- oder Ausbildungsverhältnis stehen oder kein freiwilliges soziales Jahr ableisten, wird ein Zuschlag in Höhe von 30 % der Gebühr erhoben. Den Diensten des freiwilligen sozialen Jahres werden auch die sonstigen Freiwilligendienste auf Bundesebene gleichgestellt. Dieser Zuschlag entfällt für Inhaberinnen und Inhaber der Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter.

Bei Belegung von 30 Minuten bzw. 45 Minuten Unterrichtseinheiten besteht im Partner- und Einzelunterricht die Möglichkeit, die Unterrichtszeiten nach Absprache mit Eltern und Schülern zu größeren Arbeitseinheiten zusammenzufassen und gemeinsam Unterricht zu erhalten. Ab einem Unterrichtszeitrahmen von 60 Minuten und mehr kann die Lehrkraft den Unterricht für die Schülerinnen und Schüler in wechselnden Unterrichtsformen (Einzel- und Gruppenunterricht) erteilen. Im Bedarfsfall kann im gegenseitigen Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten der Unterricht im Ausnahmefall als Online-Unterricht erteilt werden.

- (2) Beim Instrumentalunterricht, der in Gruppen erteilt wird und beim Klassenunterricht ist für die Gebührenberechnung die Gruppenstärke zu Beginn des jeweiligen Schuljahres, für den Fall, dass der Unterricht erstmals zu einem späteren Zeitpunkt erteilt wird, der Tag der Unterrichtsaufnahme maßgebend. Änderungen nach diesem Stichtag haben während des laufenden Schuljahres keinen Einfluss auf die Unterrichtsgebühr. Wird zunächst eingerichteter Gruppen- oder Partnerunterricht als Einzelunterricht weitergeführt, so wird die Gebühr ab Beginn des auf das ändernde Ereignis folgenden Schuljahres neu festgesetzt. Wird zunächst eingerichteter Einzel- als Partner- oder Gruppenunterricht weitergeführt, so wird die Gebühr ab Beginn des auf das ändernde Ereignis folgenden Monats neu festgesetzt.

- (3) Für Instrumente im Eigentum des Kreises, die an Schüler/innen vermietet werden, die in dem betreffenden Instrumentalfach an der Kreismusikschule Unterricht erhalten, wird im 1. Unterrichtsjahr eine Benutzungsgebühr von 13,00 € monatlich erhoben. Ab dem 2. Unterrichtsjahr beträgt die Benutzungsgebühr 18,00 € monatlich. Die Gebühr wird anteilig mit der Unterrichtsgebühr nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 fällig. Ist an den/die Schüler/in bereits ein Instrument vermietet, so kann ein zweites Instrument ganz oder teilweise gebührenfrei gestellt werden, solange der/die Schüler/in für das 1. Instrument die Benutzungsgebühr entrichtet. Instrumente können auch an Personen vermietet werden, die nicht Schüler/innen der Kreismusikschule bzw. nicht Schüler/innen in dem betreffenden Instrumentalfach sind, soweit bei Schülern/innen des betreffenden Fachs ein Bedarf nicht besteht. Die Benutzungsgebühr beträgt in diesem Fall 20,00 € monatlich.
- (4) Endet die Gebührenpflicht während des Schuljahres infolge Abmeldung durch den/die Schüler/in (§ 4 Abs. 3), wird eine einmalige Abmeldegebühr in Höhe von 20,00 € erhoben. Sofern die Schüler/innen während der Probezeit für die Musikmäuse-, Früherziehungs- und Grundausbildungskurse abgemeldet werden (§ 6 Abs. 2/3. Absatz der Schulordnung), entfällt eine Abmeldegebühr. Darüber hinaus kann in sachlich begründeten Ausnahmefällen auch außerhalb der Früherziehungs- und Grundausbildungskurse auf die Erhebung der Abmeldegebühr verzichtet werden.
- (5) Die einmalige Anmeldegebühr für jeden neu aufzunehmenden Schüler beträgt 20,00 €. Die Gebühr wird zusammen mit der Unterrichtsgebühr nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 fällig.

§ 6 Gebührenermäßigung

- (1) **Geschwisterermäßigung**
Geschwisterermäßigung wird gewährt sofern alle für die Ermäßigung einzubeziehenden Kinder Unterricht an der Kreismusikschule erhalten und jeweils das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Die Ermäßigung wird wie folgt festgesetzt:
- | | |
|----------------|-----------------|
| 1. Kind | 0 % Ermäßigung |
| 2. Kind | 25 % Ermäßigung |
| 3. Kind | 50 % Ermäßigung |
| ab dem 4. Kind | 75 % Ermäßigung |
- (2) Bei gleichzeitiger Unterrichtsaufnahme von Geschwistern erhält das jeweils jüngere Kind die Geschwisterermäßigung, ansonsten gilt die Reihenfolge der Unterrichtsaufnahme. Wird gebührenpflichtiger Ensembleunterricht belegt, findet auf diese Belegung der höchstmögliche Ermäßigungssatz Anwendung.
- (3) **Sozialermäßigung**
Kindern aus einkommensschwachen Familien können die Gebühren auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden. Bei der Bearbeitung von Ermäßigungsanträgen werden das Einkommen der Familie (Haushalts- bzw. Bedarfsgemeinschaft) und die Regelsätze nach dem SGB II bzw. SGB XII zugrunde gelegt.
Ein Rechtsanspruch auf Ermäßigung oder Erlass besteht nicht.
Sofern gesetzliche Leistungen zur Förderung der Teilnahme am Musikunterricht gewährt werden, werden diese Leistungen auf die Sozialermäßigung angerechnet. Anträge auf Sozialermäßigung sind jeweils bis spätestens 01.03. und 01.09. eines Jahres bei der Kreisverwaltung einzureichen.

- (4) **Mehrfachermäßigung**
Belegt ein Schüler / eine Schülerin mehrere gebührenpflichtige Unterrichtsfächer der Kreismusikschule, ermäßigt sich die Gebühr für jedes weitere Fach um 15 %. Erstfach ist das Fach mit der höchsten Gebühr, weitere Fächer sind solche mit jeweils niedrigerer Gebühr.
- (5) **Zusammentreffen von Ermäßigungsregelungen**
Ermäßigungen werden kumulativ gewährt. Beim Zusammentreffen von Ermäßigungsregelungen aus den verschiedenen Ermäßigungsarten werden die Ermäßigungen in folgender Reihenfolge berechnet:
1. Geschwisterermäßigung
2. Mehrfachermäßigung
3. Sozialermäßigung
- (6) **Volljährige Schüler/innen**
Schüler/innen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht in einem Schul- oder Ausbildungsverhältnis stehen oder ein freiwilliges soziales Jahr ableisten, erhalten keine Ermäßigung.

§ 7

Gebührenerstattung bei Unterrichtsausfall

Fällt der Unterricht infolge Krankheit der Lehrkraft oder aus sonstigen, im Organisationsbereich der Kreisverwaltung fallenden Gründen mehr als zweimal hintereinander aus, so erfolgt ab der 3. Woche eine anteilige Erstattung oder Verrechnung der Unterrichtsgebühren. Eine Erstattung oder Verrechnung erfolgt nicht, sofern ab der 3. Woche Ersatzunterricht stattfindet. Ein Anspruch auf Erteilung von Ersatzunterricht während der ersten und zweiten Woche sowie in den darauf folgenden Wochen des Unterrichtsausfalls besteht nicht. Entfällt der Unterricht aus in der Person des Schülers/der Schülerin liegenden Gründen, so kann auf Antrag in Härtefällen ein teilweiser oder gänzlicher Gebührenverzicht von der Schulleitung bewilligt werden.

§ 8

Anwendung des KAG

Soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält, gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.02.2025 in Kraft.